



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 25. Mai 2016

Nummer 20

Inhalt

153	15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10. Februar 2009	Seite 221
154	5. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 12. Mai 2016	Seite 221
155	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 222
156	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Projekt „Retentionsraum Worringen“	Seite 223
157	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für das Vorhaben „Neubau der B 51n – Ortsumgehung Meschenich, 1. Deckblatt“	Seite 225

153 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10. Februar 2009

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

In § 30 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Köln, den 12.05.2016

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Guido Kahlen
(Stadtdirektor)

154 5. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 12. Mai 2016

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 folgende Satzung zur Änderung Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 Nr. 4.3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln wird wie folgt geändert:

4.3 Recht zur Einladung des/der ernannten Schulleiters/in gem. § 61 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz NRW im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Grundschulen;

§ 2

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln wird wie folgt geändert:

1. Recht zur Einladung des/der ernannten Schulleiters/in gem. § 61 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz NRW;

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 12.05.2016

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Guido Kahlen
(Stadtdirektor)

155 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 16.03.2016 zu nachstehenden Umlegungssachen wie folgt unanfechtbar geworden sind:

1. U 399a/1, 6 und 27 – Stadt Köln und Petra Kürten-Rest und Frank Kürten und Petra Kürten-Rest und Günther Rest –, Poller Damm, Im Wasserfeld, betreffend Zuteilung von Teileigentum an einem Einwurfgrundstück an die Stadt Köln sowie Zuteilung von städtischen Einwurfgrundstücken am 07.05.2016,
2. U 408.1 und 2 – Stadt Köln und WE 1 Brigitte und Bernd Heinrich und WE 2 Ruth und Günter Jepsen –, Artilleriestraße 66, betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks nach Fortführungsvermessung sowie Übernahme in das Liegenschaftskataster und Grundbuch am 13.05.2016,
3. U 408.1 und 3 – Stadt Köln und Oppermann / Buchholz GbR –, Artilleriestraße 68, betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks nach Fortführungsvermessung sowie Übernahme in das Liegenschaftskataster und Grundbuch am 13.05.2016,
4. U 408.1 und 4 – Stadt Köln und WE 1 Marlene und Ernst Brätter und WE 2 Birgit und Frank Schultz –, Artilleriestraße 68 a, betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstücks nach Fortführungsvermessung sowie Übernahme in das Liegenschaftskataster und Grundbuch am 13.05.2016,
5. U 417.1 und 2 – Stadt Köln und Leonard Asbach –, Hohenfriedbergstraße, Neusser Straße 209, betreffend gegenseitige Zuteilung von unbebauten Einwurfgrundstücken nach Fortführungsvermessung sowie Übernahme in das Liegenschaftskataster und Grundbuch am 07.05.2016,
6. U 418.1 und 9 – Stadt Köln und Rolf Haas –, Bergstraße, betreffend Zuteilung eines unbebauten Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 07.05.2016,
7. U 418.1 und 10 – Stadt Köln und Christine Wagner – Garten –, Bergstraße, betreffend Zuteilung eines unbebauten Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 07.05.2016,
8. U 418.1 und 11 – Stadt Köln und Ralf Duvenage und Tanja Osterloh –, Bergstraße, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 07.05.2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetaufruf der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 17.05.2016

Der Geschäftsführer
des Umlegungsausschusses
gez. Wilhelms

156 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Projekt „Retentionsraum Worringen“

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG für das Projekt „Retentionsraum Köln-Worringen“

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln beantragen im Rahmen des Programms zum nachhaltigen Hochwasserschutz die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Retentionsraum Köln-Worringen mit der gleichzeitigen Feststellung der eignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses.

Der gesteuerte Retentionsraum dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Abminderung der Wellenscheitel bei extremen Hochwassersabflüssen im Rhein. Der geplante Retentionsraum Köln-Worringen wird auf einer Fläche von ca. 684 ha zwischen den Stadtteilen Worringen, Roggendorf-Thenhoven, Fühlingen und Langel ausgewiesen.

Wegen des geplanten Einsatzes des Retentionsraumes ausschließlich bei 200-jährlichen Hochwasserereignissen, die das Hochwasserschutzziel der bis zu 11,90 m KP geschützten Stadtteile überschreiten, verbleibt die Hauptdeichlinie in der derzeit vorhandenen rheinnahen Trasse. Der Schutz der rückwärtigen Bebauung bei Betrieb des Retentionsraumes wird mit Dreizonendeichen, Schutzwänden und Fangedämmen sichergestellt. Ein steuerbares Ein- und Auslassbauwerk dient der Flutung und Entleerung des Retentionsraumes. Eine Flutung des Retentionsraumes ist frühestens bei Erreichen eines Wasserstandes von 11,70 m KP vorgesehen, wenn die offizielle Hochwasservorhersage einen Wellenscheitel über 11,90 m KP prognostiziert. Nach Ablauf des Hochwasserscheitels wird der Retentionsraum über das Ein- und Auslassbauwerk im Rheinhauptdeich östlich der ehemaligen Kläranlage Worringen mit der ablaufenden Hochwasserwelle im Rhein entleert. Die Entleerung tiefergelegener Flächen innerhalb des Bruchgebiets erfolgt über den Pletschbach und ein vor dem Durchlass an der B 9 angeordnetes Pumpwerk.

Die Abgrenzung des Retentionsraumes gegenüber Wohn- und Industrieflächen erfolgt im Norden östlich der bebauten Ortslage Worringen durch Höherlegung der B 9. Die B 9 wird in diesem Bereich zu einem Hochwasserschutzbauwerk ertüchtigt. Etwa 150 m südöstlich des Ortsausganges Worringen biegt die Schutzlinie in Richtung Westen zur Brombeergasse ab. In der Trasse der Brombeergasse verläuft ein Fangedamm. Die Brombeergasse bleibt als Weg auf dem Fangedamm erhalten. Der vorhandene Abwassersammler in der Brombeergasse wird in der bestehenden Trasse innerhalb des Fangedammes erneuert. Für den Pletschbach wird ein Schieberbauwerk integriert.

Im Westen und im Südwesten wird der Abschluss nach Roggendorf und Thenhoven durch das ausreichend hohe, natürliche Gelände gebildet. Nur an der Bahnunterführung in Roggendorf und am Pletschbachzufluss in das Bruchgelände sind

Hochwasserschutzbauwerke aus Stahlbeton zum Schutz der Bebauung notwendig. Der Hochwasserschutz wird in diesen Bereichen durch Schutzwände, die in den Untergrund einbinden, gewährleistet. Der Pletschbachzufluss wird außerdem mit einem absperzbaren Durchlassbauwerk versehen und das Höhnenniveau der Trasse der hier verlaufenden Bruchstraße angehoben.

Im Süden werden die Stadtteile Blumenberg, Fühlingen und Langel durch Deichbauwerke geschützt. Im Bereich Blumenberg ist der Deich bereichsweise durch ausreichend hochliegendes Gelände (Hochufer) unterbrochen.

Die Hochwasserschutzbauwerke besitzen eine Länge von ca. 5,7 km und erreichen eine Höhe von bis zu 6,50 m.

An der B 9 ist zur Entleerung ein neues Pumpwerk geplant. Die L 183 und die L 43 stellen bei Flutung des Retentionsraumes wichtige Verkehrswege dar, deren Befahrbarkeit sicherzustellen ist. Aus diesem Grund werden in den Tieflagen der Bahnunterführungen Walter-Dodde-Weg und Worringer Landstraße Anlagen zur Grundwasserregulierung angeordnet, die ein Austreten von Qualmwasser und damit eine Flutung der Tieflagen verhindern.

Die vorhandene Infrastruktur innerhalb des Retentionsraumes bleibt weitgehend erhalten. Die den Retentionsraum querende B 9 erhält im Norden bei Worringen und im Süden bei Fühlingen jeweils eine Überfahrt über den querenden Abschlussdeich, ebenso die alte Römerstraße (K 11) bei Langel. Im Umfeld der Bauwerke wird das landwirtschaftliche Wegenetz an die veränderten Verhältnisse örtlich angepasst.

Das Vorhaben ist gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) – in der jetzt gültigen Fassung – planfeststellungspflichtig. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gem. § 70 Abs. 1 WHG i.V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) – in der jetzt gültigen Fassung – in der Zeit

vom 01.06.2016 bis 30.06.2016 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14 C 46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen verlinkt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

Für das Vorhaben wird nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) i. V. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes Nordrhein-Westfalen (UVP) NRW vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 175) – in der jeweils gültigen Fassung – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Antragstellerin hat hierzu gem. § 6 UVP eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVP.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 14.07.2016**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Köln – Adresse s.o. – oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 18.05.2016
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Astrid Lemcke
Amtsleiterin

157 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für das Vorhaben „Neubau der B 51n – Ortsumgehung Meschenich, 1. Deckblatt“

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird bekannt gemacht:

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt, Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845 auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln, 1. Deckblattverfahren

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Vile-Eifel den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der AS Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51a, von Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für das erste Deckblattverfahren beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Köln beansprucht. Betroffen sind hier Grundstücke im Grundbuch der Stadt Köln, Gemarkung Meschenich. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 9) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10) zu entnehmen.

Deckblattplanung

Auf Grund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der bisherigen Planunterlagen (vom 15.03.2010) wurden die Planunterlagen überarbeitet:

Als wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

- Planfreier Knotenpunkt mit Kreisverkehrsführung der B 51n zur K 27 entfällt
- wird ersetzt durch teilplanfreien Knotenpunkt zur Verknüpfung der B 51n mit der K 27 in Form eines halben Kleeblattes
- hierdurch entsteht eine Hauptfahrbeziehung der B 51n auf die B 51a im Norden

Die Änderungen/Ergänzungen wurden in die bisherigen Planunterlagen als Deckblatt 1 eingearbeitet.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 30.05.2016 bis zum 29.06.2016 (einschließlich)** während der Dienststunden bei der

**Stadtverwaltung Köln
Bauverwaltungsamt
Stadthaus Westgebäude
Zimmer 14 C 46
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln**

**montags und donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr,
dienstags 8:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs und freitags 8:00 bis 12:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gem. § 27a Abs. 1 VwVfG werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung erstmalig** oder **stärker** als bisher unmittelbar betroffen werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **13.07.2016 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Köln – Adresse s.o. – Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5, 6 VwVfG). Einwendungen sind lediglich gegen die Planänderung möglich. Soweit Einwendungen auch gegen die Ausgangsplanung erhoben werden, sind diese unzulässig. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sindvon der Auslegung des Planes.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Köln, den 18.05.2016
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Astrid Lemcke
Amtsleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

30.05.2016	Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr		
31.05.2016	Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 – 19.30 Uhr Rahmenplanungsbeirat Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld, Raum 116, 50825 Köln 19.00 Uhr	31.05.2016	Bezirksvertretung Chorweiler Handwerkerhof, Athener Ring 3, 50765 Köln 13.00 Uhr Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Matthias-Chlasta-Saal (Raum 311), Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln 17.00 Uhr
02.06.2016	Bezirksvertretung Innenstadt Rathausplatz (Spanischer Bau), Theodor-Heuss-Saal, Raum 119, 50667 Köln 16.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	02.06.2016	Veedelsbeirat Lindweiler Lino-Club, Unnauer Weg 96a, 50767 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.